

Saarlouis, 18.12.2020

Herrn
Außenminister Heiko Maas
Auswärtiges Amt
11013 Berlin



Kaiser-Friedrich-Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 4877938
Fax: 06831 - 4877939
fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de

Büro Öffnungszeiten:
Montag: 14 – 16 Uhr
Freitag: 10 –13 Uhr

Vorstand:
Maria Dussing-Schuberth
Peter Nobert
Horst-Peter Rauguth
Gertrud Selzer

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saarlouis
BLZ 59350110
Kto-Nr. 200630986

Verhinderung des Familiennachzugs zu eritreischen Geflüchteten in Deutschland

Sehr geehrter Herr Maas,

der Saarländische Flüchtlingsrat e.V. wendet sich heute in einer menschenrechtlichen Angelegenheit an Sie, deren permanente Verzögerung wir nicht weiter hinnehmen wollen.

Wie Sie wissen, haben Geflüchtete, die in Deutschland nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Dennoch wird bei vielen eritreischen Geflüchteten dieses Recht regelrecht ausgehebelt: Sie müssen oft jahrelang getrennt von ihren Kindern und Ehepartnern leben und in vielen Fällen wird dabei die Gefährdung des Kindeswohls in Kauf genommen.

Dafür verantwortlich ist das Verhalten des Auswärtigen Amtes und der ihm unterstellten Botschaften z.B. in Khartum (Sudan) oder in Addis Abeba (Äthiopien). Mit dem Argument „fehlender Dokumente“ werden in skandalöser Weise unüberwindbare bürokratische Hürden aufgebaut, obwohl Ihrem Haus bekannt ist, dass in Eritrea die Mehrheit der Geburten, Eheschließungen oder Todesfälle nicht registriert wird.

In der Richtlinie zur EU-Familienzusammenführung (2003/86/EG, Artikel 11) ist geregelt, dass ein Antrag auf Familiennachzug nicht allein wegen des Fehlens von solchen Dokumenten abgelehnt werden darf. Es wäre also durchaus möglich, familiäre Bindungen mit Privatdokumenten, Familienfotos oder vergleichbaren Nachweisen zu belegen. Dennoch hält das Auswärtige Amt – entgegen der Rechtsauffassung des für Visa-Streitverfahren zuständigen Verwaltungsgerichts Berlin – an der Vorlage von standesamtlichen, durch das eritreische Außenministerium überbeglaubigten Heiratsregistrierungsurkunden fest.

Für unzumutbar halten wir die Forderung des Auswärtigen Amtes sowie der deutschen Botschaften, dass sich eritreische Geflüchtete für die Dokumentenbeschaffung an ihre Auslandsvertretungen in Deutschland bzw. deren Familienangehörige in Äthiopien oder im Sudan an die dortigen eritreischen Auslandsvertretungen wenden sollen, also jenes Landes, aus dem sie geflohen sind. Viele von ihnen befürchten Repressalien für noch in Eritrea lebende Angehörige und die dauerhafte „Aufbausteuer“, die fällig wird, wenn konsularische Dienste der eritreischen Botschaft in Anspruch genommen werden. Teilweise ist die

Beschaffung von geforderten Dokumenten nicht nur unzumutbar, sondern sogar unmöglich.

Es sind politische Entscheidungen, die in den letzten Jahren zu einer solch restriktiven Handhabung des Familiennachzugs geführt haben. Sie hängen unmittelbar mit der deutschen und europäischen Abschottungspolitik und den damit einhergehenden asylpolitischen Verschärfungen ausgangs des Jahres 2015 zusammen. In der Zeit davor war der Nachzug von Eheleuten und Kindern in den meisten Fällen schnell und unkompliziert bewilligt worden. Gerade auch durch die Verschärfung der Situation durch die Corona-Pandemie ist es ethisch und menschlich absolut nicht mehr zu vertreten, diese ausgrenzende Politik aufrechtzuerhalten.

Sehr geehrter Herr Maas, die Familienzusammenführung ist keine Gefälligkeit des deutschen Staates gegenüber Geflüchteten. Sie ist eine menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Verpflichtung, die sich aus dem Grundgesetz und aus völkerrechtlichen Vereinbarungen wie der UN-Kinderrechts- und der europäischen Menschenrechtskonvention ergibt. Landauf, landab wird in unserem Land über Integration diskutiert, die allerdings mit dieser restriktiven Familienpolitik, wie wir sie bei eritreischen Geflüchteten erleben, regelrecht verhindert wird.

Deswegen appellieren wir nachdrücklich an Sie als verantwortlichen Minister, sich für eine deutliche Verkürzung der Wartezeiten und eine schnellere Bearbeitung der Anträge auf Familiennachzug sowie die Anerkennung individueller Belege für familiäre Bindungen einzusetzen. Darüber hinaus muss die Praxis, unerfüllbare Anforderungen hinsichtlich des Identitätsnachweises an die Antragssteller zu stellen, sofort beendet werden. So wie es die letzten Jahre gehandhabt wurde, darf es nicht mehr weitergehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Tobias Schunk